

# Vereinsatzung

Des Nordsee—Yacht-Club Neßmersiel e.V.

## §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt den Namen „Nordsee-Yacht-Club Neßmersiel e.V.“ (abgekürzt:NYCN e.V.)  
Gründungstag ist der 22.05.1968
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Fachverbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 ZWECK DES VEREIN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Yachtclub ist ein Zusammenschluß von Interessenten des Bootssportes und dient der Ausübung und Förderung dieser Sportart.
2. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich, rassisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Berufssportliche Bestrebungen widersprechen den Grundsätzen des Vereins. Sportboote, die gewerblich genutzt werden, dürfen die Steganlage nicht benutzen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein pflegt und fördert Umwelt- u. Landschaftsschutz.

## §3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede gut bemundete Person werden. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern-
  - jugendlichen Mitgliedern -
  - Ehrenmitgliedern -
- a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitglieder ernannt werden.  
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## §4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder mit Stimmrecht haben das Recht, dem Vorstand, dem Ältestenrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen.  
Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen sowie das Clubhaus unter Beachtung der Hafens und Liegeplatzordnung zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern -
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln -
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten –.

## §5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung eines vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahme-formulares zu beantragen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben und an den Vorstand des Vereins zu richten. Er ist von zwei Clubmitgliedern empfehlend mit zu unterzeichnen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Über weitere Aufnahme Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod -
  - durch Austritt -
  - durch Ausschluss-
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter 2-maliger Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens oder
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern und sich an den Ältestenrat zu wenden. Die Empfehlung des Ältestenrates wird von dem Vorstand in dem Verfahren berücksichtigt. Der dann gefasste Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
8. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß, der dann mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.
9. Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§6 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Bis zum 01.05. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§7 ORGANE DES VEREINS**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Ältestenrat

## **§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Insbesondere ist er hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In jedem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

## **§9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse sowie des Ältestenrates.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Auf jeder Mitgliederversammlung ist jeweils ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist nach einjährigem Aussetzen möglich. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§10 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Es gelten die auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder von einem Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung beantragt wird.
4. Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt, ansonsten durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, des Ältestenrates sowie der Kassenprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§11 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellv. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Verpflichtungen, die die verfügbaren Mittel des Vereins übersteigen, darf der Vorstand nur nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung eingehen.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes, bei seiner Verhinderung unterschreibt ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, und bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG erhalten. Die Höhe der Entschädigung darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

## **§12 ÄLTESTENRAT**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden, langjährigen, erfahrenen und stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
  - Mitwirkung bei dem Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 Abs. 7 der Satzung
  - Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitglieder, soweit er von einer der Parteien angerufen wird.
3. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich. Sie sind schriftlich niederzulegen.

## **§13 BEURKUNDUNGEN VON BESCHLÜSSEN NIEDERSCHRIFTEN**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem Leiter der Sitzungen sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§14 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§15 VERMÖGEN**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die vorausgehende schriftliche Einladung hat einen ausdrücklichen Hinweis auf die Auflösungsabsicht und die Gründe hierfür zu enthalten.
2. Für den Auflösungsbeschluß ist die 2/3 Mehrheit aller erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Eine Liquidation muß erfolgen, wenn die Mitgliederzahl 8 unterschritten wird.
4. Der letzte amtierende Vorstand hat zu liquidieren
5. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien der Finanzabgabeordnung zu verwenden hat.